

Befindlichkeit im Spiegel der Zeit

Zuweilen lassen die politischen Entwicklungen in Europa und der Welt den Menschen kaum Luft zum Atmen: Nach dem Schock ist vor dem Schock, lautet das gefühlte Motto. Auf die Europawahl folgt das Beben in Frankreich. Das kurze Innehalten nach dem schnellen, zivilisierten und vernünftigen Machtwechsel im Vereinigten Königreich, in dem man nach Jahren des Irrlichterns zum Common Sense zurückgekehrt ist, währte nicht lange. Denn das Theater um den Präsidentschaftswahlkampf in den USA hat in jeder Hinsicht das Zeug zum „Dealbreaker“ – auch wenn durch den Rückzug von US-Präsident Joe Biden und die Kandidatur seiner Vizepräsidentin Kamala Harris für die Demokraten ein neuer, leiser Schwung der Hoffnung durchs absurd anmutende Spektakel zieht.

Zurück zu Europa: Der Zustand der Ampelregierung lässt weiterhin zu wünschen übrig. Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine geht mit unerbittlicher Härte weiter. Ein echtes Ende der blutigen Eskalation in Nahost ist ebenso wenig absehbar. Kurzum: Das Krisenszenario und die Unsicherheit bleiben auf Dauer erhalten. Keine Zeit für Befindlichkeiten, möchte man meinen. Doch in diesen Zeiten ist es umso wichtiger, die Befindlichkeiten der Menschen genau zu kennen, auf die es in den Unternehmen ankommt.

Und das sind die Beschäftigten! Hier hat der VAA mit seiner [Befindlichkeitsumfrage](#) ein echtes Ass im Ärmel – ein verlässliches, für die Chemie- und Pharmabranche einzigartiges Barometer, das Jahr für Jahr die Stimmung der Fach- und Führungskräfte genau aufzeigt und, wenn nötig, den Finger schonungslos in die personalpolitischen Wunden legt. Dieses Jahr ist die konjunkturelle und industriepolitische Unsicherheit weiter gestiegen und [spiegelt sich in der Personalarbeit der Unternehmen wider](#).

Trotz der erneut gesunkenen Durchschnittsnote und einigen deutlichen „Absteigern“ im Ranking gibt es nach wie vor positive Ausnahmen – Unternehmen, die von ihren Beschäftigten gute Noten erhalten. Das zeigt: Vernünftige Personalpolitik und strategisches Denken ist auch in der Krise möglich! Genau deshalb ist die VAA-Umfrage so wertvoll und unverzichtbar. Sie deckt Schwachstellen auf und zeigt Verbesserungsmöglichkeiten.



Stephan Gilow
Hauptgeschäftsführer des VAA



VAA- Befindlichkeitsumfrage: Stimmung in Chemie und Pharma weiterhin gedämpft

In der Chemie- und Pharmabranche drücken die schwierigen konjunkturellen und industriepolitischen Rahmenbedingungen weiterhin auf die Stimmung der Fach- und Führungskräfte. Das zeigt die diesjährige Befindlichkeitsumfrage des VAA.

Rang 2024	Unternehmen	Rang 2023	Veränderung Rang	Gesamtnote 2024	Gesamtnote 2023	Veränderung Note
1	Lyondellbasell	3	↗ 2	2,07	2,60	↑ 0,53
2	Schott	1	↘ -1	2,47	2,28	↓ -0,19
3	Boehringer Ingelheim	4	↗ 1	2,52	2,62	↑ 0,10
4	Wacker	5	↗ 1	2,69	2,67	↘ -0,02
5	Covestro	2	↓ -3	2,80	2,59	↓ -0,21
6	BASF	7	↗ 1	2,90	2,85	↘ -0,05
7	Beiersdorf	8	↗ 1	2,93	2,90	↘ -0,03
8	Shell	6	↘ -2	2,94	2,68	↓ -0,26
9	Heraeus	14	↑ 5	3,04	3,23	↑ 0,19
10	Symrise	18	↑ 8	3,06	3,35	↑ 0,29
11	Celanese	15	↑ 4	3,18	3,23	↗ 0,05
12	Roche Diagnostics	10	↘ -2	3,23	3,04	↓ -0,19
13	Clariant	19	↑ 6	3,24	3,44	↑ 0,20
14	Henkel	13	↘ -1	3,26	3,18	↘ -0,08
15	Merck	12	↓ -3	3,26	3,18	↘ -0,08
16	B. Braun Melsungen	20	↑ 4	3,28	3,50	↑ 0,22
17	Röhm	17	→ 0	3,33	3,32	↘ -0,01
18	Bayer	9	↓ -9	3,37	2,95	↓ -0,42
19	Evonik	11	↓ -8	3,43	3,11	↓ -0,32
20	Lanxess	16	↓ -4	3,55	3,30	↓ -0,25
21	Axalta Coating Systems	23	↗ 2	3,63	3,89	↑ 0,26
22	Sanofi Aventis	21	↘ -1	3,63	3,65	↓ 0,02
23	3M	22	↘ -1	3,72	3,66	↓ -0,06
Durchschnitt				3,15	3,04	↓ -0,11

Hinweise:

In der VAA-Befindlichkeitsumfrage bewerten die Fach- und Führungskräfte der chemisch-pharmazeutischen Industrie ihre Befindlichkeit und die Personalpolitik ihrer Unternehmen mit Schulnoten von 1 („sehr gut“) bis 6 („ungenügend“).

Legende

- Drei deutlichste Rang- und Notenverbesserungen
- Drei deutlichste Rang- und Notenverschlechterungen
- ↑ Verbesserung um mindestens drei Ränge/ein Notenzehntel (0,1)
- ↗ Verbesserung um bis zu zwei Ränge/ein Notenzehntel (0,1)
- Keine Veränderung
- ↘ Verschlechterung um bis zu zwei Ränge/ein Notenzehntel (0,1)
- ↓ Verschlechterung um mindestens drei Ränge/ein Notenzehntel (0,1)

EuGH stärkt Kündigungsschutz schwangerer Arbeitnehmerinnen

Wird einer Arbeitnehmerin gekündigt, die zum Zeitpunkt der Kündigung schwanger ist, aber erst nach Ablauf der dreiwöchigen Kündigungsschutzklagefrist Kenntnis von ihrer Schwangerschaft erlangt, kann die Kündigungsschutzklage nach deutschem Recht nur erhoben werden, wenn die Arbeitnehmerin binnen zwei Wochen einen Antrag auf nachträgliche Zulassung der Klage stellt. Dieser Regelung steht nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs das Europarecht entgegen, weil sie Frauen, die von dieser Konstellation betroffen sind, durch die kürzere Frist benachteiligt.

Einer als Pflegehelferin beschäftigten Arbeitnehmerin wurde im Oktober 2022 durch ihren Arbeitgeber gekündigt. Im November wurde bei ihr eine Schwangerschaft in der siebten Schwangerschaftswoche festgestellt, wovon sie ihren Arbeitgeber umgehend unterrichtete. Im Dezember 2022 reichte sie beim Arbeitsgericht Kündigungsschutzklage mit der Begründung ein, dass sie zum Zeitpunkt der Kündigung schwanger gewesen war.

Nach dem deutschen Kündigungsschutzgesetz muss eine Kündigungsschutzklage innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Kündigung erhoben werden. Auch die 14-tägige Frist für einen Antrag auf nachträgliche Klagezulassung hatte die Arbeitnehmerin versäumt. Das Arbeitsgericht legte dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) die Frage vor, ob diese Fristen mit dem Europarecht vereinbar sind.

Der EuGH entschied: Die deutsche Regelung, nach der Schwangere, die von ihrer Schwangerschaft erst nach Ablauf der Frist für eine Kündigungsschutzklage erfahren, diese nur innerhalb einer kurzen Frist von zwei Wochen nachträglich einreichen können, ist nicht dem Europarecht vereinbar ([Urteil vom 27. Juni 2024, Aktenzeichen: C-284/23](#)).

Aus Sicht des EuGHs erschwert es die Zweiwochenfrist Arbeitnehmerinnen gerade in der besonderen Situation zu Beginn ihrer Schwangerschaft, sich sachgerecht zu der komplexen Rechtslage beraten zu lassen und gegebenenfalls einen Antrag auf Zulassung der verspäteten Klage sowie die eigentliche Klage abzufassen und einzureichen. Das könne eine übermäßige Erschwernis bei einer Ausübung ihrer Rechte für die Arbeitnehmerinnen darstellen.

VAA- Praxistipp

Der EuGH hat mit seinem Urteil den Kündigungsschutz für schwangere Arbeitnehmerinnen gestärkt. Das Arbeitsgericht muss nun prüfen, ob die Zweiwochenfrist für den Antrag auf nachträgliche Klagezulassung im vorliegenden Fall eine übermäßige Erschwernis für die Arbeitnehmerin mit sich gebracht hat. In seinen Entscheidungsgründen hat das oberste europäische Gericht allerdings bereits deutlich gemacht, dass es davon ausgeht. Unklar ist noch, welche Fristen in solchen Fällen künftig zu beachten sind. Möglicherweise kann die allgemeine Dreiwochenfrist für Kündigungsschutzklagen entsprechend angewendet werden.

Pflege: kein Entlastungsbetrag für Hilfe im Haushalt durch Nachbarin

In der Rubrik **Steuer- Spar- Tipp** des VAA- Newsletters geben die Experten des VAA- Kooperationspartners **Wolters Kluwer Steuertipps** jeden Monat Ratschläge zur Steueroptimierung.

Mit dem sogenannten Entlastungsbetrag von 125 Euro können Pflegebedürftige auch haushaltsnahe Dienstleistungen wie Einkaufen, Aufräumen, Putzen, Waschen und Bügeln finanzieren. Das geht aber nur, wenn die Leistung von einem anerkannten Dienst erbracht wird, sagt das Bundessozialgericht (BSG). Wer diese Arbeiten aber von einer Nachbarin oder einem Nachbarn erledigen lässt und diese dafür bezahlt, kann die entsprechenden Zahlungen im Regelfall nicht bei seiner Pflegekasse abrechnen. Es müsse sich bei der Leistungserbringung schon um anerkannte Dienste oder Personen handeln, entschied das BSG ([Urteil vom 30. August 2023](#), [Aktenzeichen: B 3 P 6/23 R](#)).

Verhandelt wurde vor dem BSG über den Fall einer 1997 geborenen, gesetzlich pflegeversicherten Frau mit anerkanntem Pflegegrad 3. Sie hatte ihrer Pflegekasse Rechnungen einer Nachbarin in Höhe von monatlich zwischen 400 Euro und 600 Euro vorgelegt. Gezahlt hatte sie diese Beträge für haushaltsnahe Dienstleistungen wie Reinigung der Wohnung, Bügeln und Kochen. Die pflegebedürftige Frau beantragte, diese Beträge zumindest zum Teil aus dem angesparten Etat für Entlastungspflege zu finanzieren. Die Pflegekasse lehnte die Erstattung mit dem Argument ab, dass im Falle der Nachbarin keine Anerkennung durch die zuständige Landesbehörde als Privatperson zur Erbringung von hauswirtschaftlichen und betreuenden Pflegeleistungen vorliege. Das BSG bestätigte die Entscheidung der Pflegekasse. Zwar könnten auch Angebote zur Unterstützung im Alltag aus dem „Entlastungsetat“ finanziert werden.

Der Entlastungsbetrag könne aber nicht für jedwede Angebote beansprucht werden. Vielmehr sei er nach § 45a SGB XI für Angebote vorgesehen, die durch Landesrecht anerkannt wurden. Nach diesem Urteil ist klar, dass Pflegebedürftige, die zum Beispiel Nachbarn für deren hauswirtschaftliche Dienste oder Leistungen wie Zeitungsvorlesen oder Ähnlichem entlohnen, diese Ausgaben im Regelfall nicht über den Entlastungsbetrag der Pflegeversicherung abrechnen können. Damit soll ein gewisser Qualitätsstandard der Hilfen gesichert werden.

Tipp zur Abrechnung über Entlastungsbetrag

§ 45a SGB XI bietet allerdings für hilfswillige Nachbarn Möglichkeiten, ebenfalls über den Entlastungsbetrag hinaus gefördert tätig zu sein. So hätte die Nachbarin im Rahmen von anerkannten ehrenamtlichen Helferkreisen tätig sein können. Wer für einen Pflegebedürftigen helfend tätig sein möchte, sollte sich bei einer örtlichen Pflegeberatungsstelle nach den hierfür im jeweiligen Bundesland geltenden Bedingungen erkundigen.

www.steuertipps.de



Dr. Torsten Hahn ist Chefredakteur des Informationsdienstes SteuerSparTipps des VAA-Kooperationspartners Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlag.

Kurzmeldungen

VAA Magazin erschienen

Die Augustausgabe des VAA Magazins ist erschienen und steht als [Webmagazin](#) sowie als blätterbares [E-Paper](#) auf www.vaa.de/vaamagazin zur Verfügung. Wer keine Lust darauf hat, kann das Heft selbstverständlich wie gewohnt als einfaches [PDF](#) herunterladen.

VAA connect zu Gast in Münster

Wie sieht die Zukunft von Diversity und Inklusion aus? Zu diesem Thema lädt [VAA connect](#), das Frauennetzwerk des VAA, am 27. September 2024 zu einer Veranstaltung nach Münster ein. Gastgeber ist die BASF Coatings Münster GmbH. Es wird erneut Impulsvorträge hochkarätiger Referentinnen geben sowie den traditionellen "Markt der Netzwerke", auf dem sich verschiedene Frauen- und Diversitynetzwerke vorstellen können. Das 2016 ins Leben gerufene Netzwerk VAA connect hat das Ziel, mehr Frauen in Führungspositionen zu bringen und Netzwerke zu verbinden.

Beitragsbescheinigung für Steuer zum Download auf MeinVAA

Vom Juristischen Service über das umfangreiche Informationsangebot bis zum beruflichen Netzwerk in den VAA- Communitys ist im jährlichen VAA- Mitgliedsbeitrag das komplette Servicepaket des Verbandes enthalten. Die Kosten für den Beitrag sind dabei von der Steuer absetzbar. In der Regel verlangen die Finanzämter keinen gesonderten Beitragsnachweis - ein Kontoauszug genügt. Sollte ein Auszug im Einzelfall beanstandet werden, steht VAA- Mitgliedern auf der Mitgliederplattform MeinVAA eine Beitragsbescheinigung zum Download bereit: Einfach unter mein.vaa.de/beitragsbescheinigung mit den MeinVAA- Mitgliedsdaten einloggen und die Bestätigung herunterladen.

Links

CHEManager E- Mail- Newsletter

Der 14- tägliche E- Mail- Newsletter des CHEManagers liefert die neuesten Nachrichten der Branche auf einen Blick. Die [Registrierung](#) ist kostenlos und kann jederzeit widerrufen werden.

Termine

04.09.2024, 14:15 bis 17:15 Uhr

Sitzung Kommission Führung

Veranstalter: VAA

Ort: digital

06.09.2024, 11:00 bis 13:00 Uhr

Sprecherausschusskonferenz 2024: Onlineseminar

Veranstalter: VAA

Ort: digital

11.09.2024, 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr

ULA- Politik- Dialog

Veranstalter: ULA

Referentin: Tanja Gönner, Hauptgeschäftsführerin

des Bundesverbandes der Deutschen Industrie (BDI)

Ort: digital

Anmeldung bis zum 9. September 2024 unter

www.ula.de/11-09-ula-politik-dialog-mit-tanja-goenner-bdi.

13.09.2024, 15:00 bis 18:00 Uhr

Sitzung VAA- Vorstand

Veranstalter: VAA

Ort: digital

27.09.2024, 12:00 bis 28.09.2024, 12:00 Uhr

VAA- Aufsichtsrätetagung

Veranstalter: VAA

Ort: Potsdam

Seminar des Führungskräfte Instituts (FKI) Abfindungen effizient gestalten

Wer als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer das Unternehmen gegen Zahlung einer Abfindung verlässt, kann durch die richtige Gestaltung hohe Steuerersparnisse erzielen. Da die Grundlagen hierfür bereits im Aufhebungsvertrag gelegt werden, ist es wichtig, optimierende Maßnahmen möglichst frühzeitig zu erörtern. Eine Vielzahl von Abfindungsfällen verläuft nicht optimal. Dabei haben Führungskräfte generell ein großes Optimierungspotenzial, von dem viele aber nicht wissen. Abfindungszahlungen an Führungskräfte führen zu einer Sondersituation mit hohem Beratungsbedarf. In diesem Seminar werden die arbeitsrechtlichen und steuerrechtlichen Grundlagen im Zusammenhang mit Abfindungszahlungen behandelt. Darüber hinaus werden Optimierungsmöglichkeiten aufgezeigt und wertvolle Hinweise zur Anlage gezahlter Abfindungen gegeben. Das Onlineseminar findet am 14. Mai 2024 von 16:00 bis 18:00 Uhr statt. Referenten sind Gerhard Kronisch (Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht), Marion Lamberty (Geschäftsführende Gesellschafterin der FVP Gesellschaft für Finanz- und Vermögensplanung mbH) und Lutz Runte (Partner der Steuerberatung Runte & Partner PartG mbB). Das Onlineseminar findet am **19. September 2024** statt.

[Das komplette Seminarangebot des FKI.](#)